



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3695

A14

17. 08. 2020

Aktenzeichen
4045 E - III. 27/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Modrey
Telefon: 0211 8792-557

62. Sitzung des Rechtsausschusses am 19. August 2020

TOP „Hätte die Vergewaltigung eines Mädchens in Dortmund verhindert werden können?“

Anlagen

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

62. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. August 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Hätte die Vergewaltigung eines Mädchens in Dortmund verhin-
dert werden können?“

Zu dem mit der Themenanmeldung angesprochenen Sachverhalt wird zunächst auf eine unter dem 29.07.2020 veröffentlichte Presseerklärung der Strafverfolgungsbehörden Bezug genommen:

„In der Nacht vom 24. Juli auf den 25. Juli 2020 ist ein Mann wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung von der Polizei in Dortmund festgenommen worden. Das Amtsgericht Dortmund hat am 25. Juli 2020 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl erlassen.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, ein zur Tatzeit dreizehn-jähriges Mädchen am Nachmittag des 24. Juli 2020 in ein Haus gelockt und dort vergewaltigt zu haben. Aufgrund der Personenbeschreibung des Mädchens konnte der Beschuldigte im Rahmen einer gezielten Fahndung in der Nacht vom 24.07.2020 auf den 25. Juli 2020 festgenommen werden.

Der Beschuldigte ist zudem verdächtig, bereits in der Nacht vom 19. Juni auf den 20. Juni 2020 ein zur Tatzeit elfjähriges Mädchen vergewaltigt zu haben. Nachdem die Geschädigte die Tat zur Anzeige gebracht hatte, wurde der Beschuldigte am 21. Juni 2020 von der Polizei in Dortmund vorläufig festgenommen und am 22. Juni 2020 dem Haftrichter vorgeführt. Der Haftrichter des Amtsgerichts Dortmund erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl wegen des Vorwurfs des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung sowie aufgrund einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz.

In dem Haftprüfungstermin am 3. Juli 2020 traten Umstände zutage, die zum damaligen Zeitpunkt Zweifel an den Angaben des Tatopfers begründen konnten. Bestehen blieb jedoch ein dringender Tatverdacht wegen der Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz. Das Amtsgericht Dortmund setzte deswegen den Vollzug der Untersuchungshaft aus, weswegen der Beschuldigte an diesem Tag aus der Untersuchungshaft entlassen wurde.

Einzelheiten zu den jeweiligen Tatgeschehen können aus ermittlungstaktischen Gründen und zum Schutz der kindlichen Tatopfer nicht gemacht werden.“

Auf die mit der Themenanmeldung aufgeworfenen Fragen hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz unter dem 10.08.2020 u. a. Folgendes berichtet:

„Dem Verfahren liegt auf der Grundlage der bisher durchgeführten Ermittlungen folgender Sachverhalt zugrunde.

In der Nacht vom 24.07. auf den 25.07.2020 ist der Beschuldigte wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung von der Polizei in Dortmund festgenommen worden. Das Amtsgericht Dortmund hat am 25.07.2020 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl erlassen. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, ein zur Tatzeit dreizehnjähriges Mädchen am Nachmittag des 24.07.2020 in ein Haus gelockt und dort vergewaltigt zu haben.

Der Beschuldigte ist zudem verdächtig, bereits in der Nacht vom 19.06. auf den 20.06.2020 ein zur Tatzeit elfjähriges Mädchen vergewaltigt zu haben. Nachdem die Geschädigte die Tat zur Anzeige gebracht hatte, wurde der Beschuldigte am 21.06.2020 von der Polizei in Dortmund vorläufig festgenommen und am 22.06.2020 dem Haftrichter vorgeführt. Der Haftrichter des Amtsgerichts Dortmund erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl wegen des Vorwurfs des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung sowie aufgrund einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz. Es bestand zu diesem Zeitpunkt der Haftgrund der Fluchtgefahr, nicht hingegen der Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Eine Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art oder Fortsetzung der Straftat war im Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls vom 22.06.2020 nicht anzunehmen. Der Beschuldigte ist bisher wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und des Erschleichens von Leistungen jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden.

In dem Haftprüfungstermin am 03.07.2020 traten Umstände zutage, die zum damaligen Zeitpunkt Zweifel an den Angaben des Tatopfers begründen konnten. Bestehen blieb jedoch ein dringender Tatverdacht wegen der Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz. Das Amtsgericht Dortmund setzte deswegen den Vollzug der Untersuchungshaft aus, weswegen der Beschuldigte an diesem Tag aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Aufgrund der schwierigen Beweislage und der Tatsache, dass der Beschuldigte über einen festen Wohnsitz verfügt, ist seitens

der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dortmund nicht eingelegt worden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist der Haftbefehl vom 25.07.2020, welcher neben dem Haftgrund der Fluchtgefahr bereits auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützt war, um die Tat vom 19./20.06.2020 erweitert und dem Beschuldigten verkündet worden. Soweit zunächst erhebliche Bedenken an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Tatopfers vom 19./20.06.2020 bestanden, wurden diese Bedenken durch die zur Last gelegte Tat vom 24.07.2020 ausgeräumt, da diese Tat wesensgleich mit der Tat vom 19./20.06.2020 ist und damit die Angaben des Tatopfers im Nachgang durch objektive Indizien gestützt werden.

Unter dem 29.07.2020 ist dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen der dem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt sowie die Umstände der Außervollzugsetzung des Haftbefehls vom 22. Juni 2020 berichtet worden.

Die erforderlichen Mitteilungen an das Ausländeramt und an das Jugendamt wurden seitens der Polizei veranlasst. Ausweislich eines Schreibens der Stadt Dortmund vom 20.07.2020 soll der Beschuldigte afghanischer Staatsangehöriger sein. Nähere Einzelheiten zu der aufenthaltsrechtlichen Situation des Tatverdächtigen sind der Staatsanwaltschaft nicht bekannt.

(...)

Wie die Einzelheiten zu der vorherigen Untersuchungshaft an die Medien gelangt sind, ist hier nicht bekannt.“

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Randbericht vom 11.08.2020 mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben.

Das Ministerium der Justiz hat von dem Sachverhalt durch WE-Meldungen vom 27. und 29.07.2020, über die Presse sowie durch den erwähnten Erstbericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund vom 29.07.2020 Kenntnis erlangt.

Der Beschuldigte hält sich dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zufolge derzeit erlaubt im Bundesgebiet auf.